

GERNZEIT – Verein für Kinderbetreuung e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "GERNZEIT – Verein für Kinderbetreuung e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Böblingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft einer Kinderbetreuung für die teilnehmenden Schulen, derzeit die Friedrich-Silcher-Grundschule in Böblingen und die Grundschule Dagersheim. Die Trägerschaft der Kinderbetreuung ist entsprechend des Orientierungsplanes für Schulen in Baden-Württemberg auszurichten und beinhaltet folgende Maßnahmen:

- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vor und nach dem Unterricht
- sowie durch die Betreuung dieser Kinder an ausgewählten Ferientagen
- das Angebot eines Mittagstisches für Kinder
- das Angebot eines Mittagstisches und Betreuung während des Mittagstisches für Kindergartenkinder

Über die Aufnahme weiterer Schulen etc..... in die Betreuung entscheidet der Vorstand.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

4.2 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu 4 Beisitzer berufen werden.

7.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

7.5 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, wird die Stimme des 1. Vorstands doppelt gewertet.

7.7 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

7.8 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über die

- Aufnahme von Darlehen über 1000€
- Grundsätzliche Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Satzungsänderung

9.1 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die geänderte Satzung hebt die vorherigen Satzungen auf.

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gegebenenfalls vorhandenen gemeinnützigen Fördervereine der betreuten Schulen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden haben. Sofern es an einer der betreuten Schulen keinen gemeinnützigen Förderverein gibt, fällt das Vermögen an die betreute Schule zur Förderung von Bildung und Erziehung.